

POLITISCHE GEMEINDE HÄGGENSCHWIL



Gesuch für die Durchführung einer Veranstaltung in Häggenschwil

(Zustellung möglichst frühzeitig an die Gemeinderatskanzlei, 9312 Häggenschwil)

Art der Veranstaltung	_____			
genaue Ortsangabe	_____			
Datum, Zeit	Beginn:	Uhr	Ende:	Uhr
	Beginn:	Uhr	Ende:	Uhr
Musikdauer	Beginn:	Uhr	Ende:	Uhr
	Beginn:	Uhr	Ende:	Uhr
Organisator (Verein, Firma...)	_____			
Verantwortliche Person	_____			
	Adresse, PLZ/Ort			
	Telefon, E-Mail			
Rechnungsempfänger	_____			
<input type="checkbox"/> wie oben	Adresse, PLZ/Ort			
geschätzte Anzahl Besucher	_____ pro Tag			
Grundeigentümer des Ortes/der Räumlichkeiten	_____			
Zustimmung liegt vor	<input type="checkbox"/> schriftlich (Kopie beilegen)	<input type="checkbox"/> mündlich:	(Name)	
Infrastruktur	_____			
Verkehrsaufkommen	geschätzte Anzahl Autos:			
Nachweis der Parkplätze	Anzahl Parkplätze und Standort:			
Verkehrsregelung	Ist der Verkehrsdienst (Einweisung) durch die Feuerwehr erwünscht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Für die Verkehrsregelung bei Veranstaltungen bei der Rietwies gelten separate Weisungen → siehe anschliessende Bestimmungen			
Sanitätsdienst	<input type="checkbox"/> vorgesehen <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen			
Toiletten	Anzahl zur Verfügung stehender Toiletten und Standort:			
Abfall	Verwendung von Wegwerfgeschirr: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

Festpatent

Der Anlass ist	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> beschränkter Personenkreis
	<input type="checkbox"/> mit Alkohol → bitte Vereinbarung Jugendschutz separat ausfüllen	
	<input type="checkbox"/> ohne Alkohol	
	<input type="checkbox"/> rauchfrei	<input type="checkbox"/> nicht rauchfrei
Verantwortung Festwirtschaft	_____	
<input type="checkbox"/> wie oben	Adresse, PLZ/Ort	
	Telefon, E-Mail	

Zusatz

Tombola/Lotto	<input type="checkbox"/> Ja → Merkblätter/Formulare unter www.geldspiele.sg.ch
Laseranlagen	<input type="checkbox"/> Ja → bitte Meldeformular separat ausfüllen
Schall über 93 dBA	<input type="checkbox"/> Ja → bitte Meldeformular separat ausfüllen

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift der Verantwortlichen Person

Verfügung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

1. Die anschliessenden Bestimmungen gelten als integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
2. Das Patent für den ausgeführten Anlass wird erteilt:
 mit Alkohol ohne Alkohol
3. Beginn der Schliessungszeit um Uhr
4. Musik darf gespielt werden bis um Uhr
5. Auflagen und Bedingungen:
6. Gebühr Fr.
7. **Rechtsmittel**
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Häggenschwil erhoben werden. Den Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

9312 Häggenschwil,

Gemeinderatskanzlei Häggenschwil

Kopie an

- Gesuchsteller
- Polizeistation
- Sicherheitsbeauftragter
- Feuerwehr Wittenbach-Häggenschwil
- Akten

Bestimmungen für Veranstalter

Diese Bestimmungen sind teilweise Auszüge aus dem Gesetz. Wir bitten Sie deshalb als Veranstalter, den einzelnen Positionen genügend Beachtung zu schenken und wünschen viel Erfolg bei der Durchführung Ihres Anlasses.

Festpatent / Jugendschutz

Bestimmungen gemäss separater „Vereinbarung Jugendschutz für Klein-/Grossveranstaltungen“

Die Veranstalter werden besonders auf die bau- und lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen kann durch die zuständigen Stellen (z.B. kant. Lebensmittelinspektor) kontrolliert bzw. überwacht werden.

Gesundheitsschutz

Die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen sieht vor, dass alle allgemein zugänglichen, geschlossenen Räume (Zutritt grundsätzlich für alle Personen) rauchfrei sind.

Rauchen ist ausschliesslich in unbedienten Rauchzimmern (max. 1/3 der ständig bewirteten Schankfläche), welche von den übrigen, rauchfreien Räumen getrennt sind oder im Freien erlaubt. Die Raucherzimmer müssen klar als solche gekennzeichnet und von den rauchfreien Räumen abgeschirmt sein. Ausserhalb des Gebäudes darf geraucht werden, es muss allerdings darauf geachtet werden, dass der Rauch nicht von dort z.B. durch offene Fenster ins Gebäude eindringt.

- Die Inbetriebnahme eines Rauchzimmers bedarf einer Baubewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Bauliche Vorkehrungen müssen den Vorschriften der Bau- und Feuerschutzgesetzgebung, Lüftungstechnische Vorkehrungen der Energie-, Lärmschutz- und Luftreinhaltegesetzgebung entsprechen. Folgende Unterlagen sind mit dem Baugesuch in jedem Fall einzureichen:
- Grundrissplan
- Beschreibung der baulichen Vorkehrungen (insbesondere Lüftungsanlage, selbständig schliessende Türe, Kennzeichnung des Rauchzimmers)
- Betriebskonzept.

Die zuständige Gemeindebehörde prüft, ob die Anforderungen an ein Fumoir erfüllt sind und verlangt nach Bedarf weitere Unterlagen. Erfüllt das Fumoir eine oder mehrere Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht, wird keine Baubewilligung erteilt.

Zelte gelten ebenfalls als geschlossene Räume. Somit muss eine Veranstaltung oder Bewirtung in einem Zelt rauchfrei durchgeführt werden.

Feuerschutz

Die für die Veranstaltung geltenden Feuerschutzvorschriften sind einzuhalten. Die Weisung W7 des kantonalen Amtes für Feuerschutz (AFS) «Zeltbauten und Tribünen» vom Januar 2015 ist verbindlich. Je nach Art der Veranstaltung und Besucheranzahl ist eine brandschutztechnische Bewilligung erforderlich.

Sicherheit

Je nach Grösse der Veranstaltung wird empfohlen

- einen Sanitätsposten und einen Ruheraum einzurichten, der von ausgebildetem Personal betrieben wird und gut zu beschriften ist;
- Telefonnummer und Adresse des diensthabenden Notfallarztes bei jedem Telefon anzuschlagen und in Form eines Handzettels auf sich zu tragen;
- ausreichendes Security-Personal bereitzustellen oder einen allgemeinen Ordnung- und Überwachungsdienst aufrecht zu erhalten,
- für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art eine entsprechende Versicherung abzuschliessen;
- die Besucherinnen und Besucher in geeigneter Form auf die Gefahren von Drogenkonsum hinzuweisen (z.B. durch Auflage der vom Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen zur Verfügung gestellten Flyers);
- die Standorte der Toiletten und Trinkwasserstellen zu beschriften und genügend zu beleuchten;
- die Toiletten und Waschbecken dauernd zugänglich und betriebsbereit zu halten.

Bei Veranstaltungen mit motorisierten Fahrzeugen (z.B. Mini-Quat-Shows) muss die Sicherheit der Zuschauer gewährleistet werden, indem das Areal mit Pneus abgesperrt wird.

Abfall

Die Veranstalter sind verpflichtet, den Kehrriecht der Veranstaltung ordnungsgemäss zu entsorgen. Es wird deshalb empfohlen, genügend Abfallbehälter bereitzustellen. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, spezielle Auflagen zu machen für die Reduzierung des Abfallberges.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Wärmepilze

Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von so genannten «Wärmepilzen» im Freien aus umweltrechtlichen Aspekten nicht gestattet ist.

Schliessungszeiten

Die Schliessungszeit gilt gemäss Art. 16 und 17 GWG wie folgt:

Sonntag bis Donnerstag 24.00 bis 05.00 Uhr

Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag kann der Beginn der Schliessungszeit auf 01.00 Uhr festgelegt werden.

Die Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Bei Anlässen im Zelt muss ab 02.00 Uhr die Musik leiser gestellt werden. Ab 03.00 Uhr ist ganz auf Musik zu verzichten. Der Festbetrieb kann bei Bedarf jedoch noch weitergeführt werden.

Lärmimmissionen

Die Nachbarschaft darf durch die Veranstaltung nicht belästigt werden. Die Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung sind der Zone entsprechend jederzeit einzuhalten. Bei Anlässen bei der Mehrzweckhalle Rietwies sind die Anwohner an der Dorfstrasse 25 – 31 spätestens drei Tage vor dem Anlass zu informieren.

Das Aufräumen im Freien während der Nacht ist zu unterlassen. Dieses ist auf den folgenden Morgen, frühestens ab 08.00 Uhr zu verschieben.

Plakate

An Staats- und Gemeindestrassen ist das Anbringen von Plakaten bewilligungspflichtig.

Die Plakate dürfen nur mit Bewilligung des Grundeigentümers angebracht werden. Das Anschlagen von Plakaten an Bäumen, Telefonstangen etc. ist untersagt (Art. 93ff BauG).

Verkehr bei der Mehrzweckhalle Rietwies

Für die Verkehrsregelung bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Rietwies gelten für Ortsvereine von Häggenschwil separate Weisungen (ab 1. Januar 2020). Private Veranstalter benötigen für die Verkehrsregelung und Parkierung eine Bewilligung sobald über 50 Autos erwartet werden. Es ist ein separates Gesuch bei der Gemeinde Häggenschwil einzureichen.

Öffentlicher und privater Grund

Für die Beanspruchung von öffentlichem oder privatem Grund ist eine Bewilligung einzuholen.

SUISA-Vorschriften

Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Adresse: SUISA, Postfach, 8038 Zürich (Tel. 044 485 66 66)

Ausländische Künstler

Falls für die Veranstaltung ausländische Künstler oder Sportler engagiert werden, muss dies der Gemeinderatskanzlei (Tel. 058 228 25 26) mitgeteilt werden. Es erfolgt anschliessend eine Meldung an die kantonale Steuerverwaltung.